Zeitschrift: Serie Ares : histoire militaire = Militärgeschichte
Herausgeber: Association suisse d'histoire et de sciences militaires
Band: 4 (2018)

Artikel: Der Ordnungsdienst : der zweite Hauptauftrag der Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg
Autor: Knechtle, Marco
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1043698

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kapitel 5: Ordnungsdienst und Landesstreik

Marco Knechtle

Der Ordnungsdienst: Der zweite Hauptauftrag der Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg

Im Ersten Weltkrieg hatte die Schweizer Armee nicht nur die Grenze und die Neutralität zu schützen, sondern in rund einem Dutzend Fällen auch Ordnungsdienst zu leisten beziehungsweise Truppen dafür in Bereitschaft zu setzen.[1] Der Ordnungsdienst war nichts Neues für die Armee, war es doch seit 1856 zu rund 30 solchen Einsätzen gekommen,[2] in den Jahren vor Kriegsausbruch notabene mit steigender Frequenz.[3] Allerdings, und das ist zu betonen, unterschieden sich in der Kriegszeit die Rahmenbedingungen des Ordnungsdienstes grundsätzlich von jenen der Zeit vor 1914.

Kurz und knapp hielten die Bundesverfassung, die Militärorganisation sowie das Dienstreglement jener Jahre in identischer Formulierung fest: «Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.»[4] So gehörte folgerichtig nicht nur die klassische Landesverteidigung, sondern auch die Wahrung der inneren Sicherheit zu den Aufgaben, die der Schweizerische Bundesstaat dem General bei seiner Wahl übertrug. Der Bundesrat hielt dazu Folgendes in einer eigens ausgearbeiteten «Instruktion für den General» fest: «Es ist Ihre erste Aufgabe, mit Hülfe der Ihnen unterstellten Streitkräfte unsere volle staatliche Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber jeder Beeinträchtigung von Innen und Aussen zu wahren [...].»[5] Diesem einen Satz entsprangen zwei gänzlich unterschiedliche Aufträge. Nur für den ersten Auftrag jedoch war die Armee konzipiert und trainiert. Diese Ausgangslage war keine einfache und die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die die Armee zur Erfüllung des zweiten Auftrages zu meistern hatte, liessen sich schon bald erkennen. War der Armeeeinsatz im Innern bereits grundsätzlich eher unpopulär, traten während des Ersten Weltkrieges im Spannungsfeld zwischen Armee und schweizerischer Politik weitere hausgemachte Problemfelder hervor.

Die grösste Herausforderung für die Armee während des Aktivdienstes war, dass sie wohl zur Grenzbesetzung, das heisst zur Landesverteidigung und demnach zur Kriegführung angetreten war, sich aber bald in einer Lage wiederfand, in der es in erster Linie um den Schutz der bewaffneten Neutralität ging. Es gab keinen Krieg im Land, Kampfhandlungen fanden keine statt, aber es herrschte auch kein Friede. Zwischen diesen beiden Polen hatte sich die Armee zu bewegen und letztlich zu bewähren. Dennoch hatte sich die Truppe während der ganzen Dauer des Krieges für die militärische Landesverteidigung bereitzuhalten. Nach dem Krieg hielt Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg in seinem Bericht über die Mobilmachung und den Aktivdienst dazu fest:

> *«Es ist in diesem Zusammenhange hervorzuheben, dass der langandauernde Zustand der ‹bewaffneten Neutralität› Schwierigkeiten aller Art bereitet hat.*

a) Es war nicht Krieg aber auch kein eigentlicher Friede mehr; durch die ganze Arbeit der Armee zog sich wie ein roter Faden diese Schwierigkeit, von der Stellung des Generals gegenüber dem Bundesrate bis hinunter in die Einzelheiten des Grenzdienstes.

Der Mangel eines besonderen Rechtes für diesen Zustand hat sich tagtäglich aufs empfindlichste fühlbar gemacht. [...]

b) Die Lage war umso schlimmer, als in den ersten Jahren niemand, weder in der Armee noch ausserhalb derselben, mit einer so langen Dauer des Krieges gerechnet hat.[6]

Sprecher brachte damit die schwierige Position, in der sich die Armee während des Aktivdienstes befand, auf den Punkt. Sowohl die Einbettung der Armee in die politischen Strukturen als auch die Organisation und Konzeption der Armee selbst waren nicht auf einen mehrere Jahre dauernden Kriegszustand ohne Krieg ausgelegt. Wie überall in Europa erwartete man auch in der Schweiz einen kurzen Krieg. Die Schweizer Armeeführung rechnete im Falle des Angriffs von aussen mit einem zeitlich limitierten und alsbald mit Hilfe des Feindes des Feindes ausgefochtenen Waffengang, bei dem die Armee zumindest mit dem Gros ihrer Einheiten im Felde stand und unter dem Befehl des militärischen Oberbefehlshabers kämpfte. Die Möglichkeit einer langandauernden Periode des Nicht-Kriegs, in der die Truppen gleichwohl Grenze und Neutralität zu schützen hatten, wurde jedoch nicht in Betracht gezogen. Diese Problematik spiegelte sich in der militärischen Führungsstruktur. Gemäss den entsprechenden Vorkriegsvorstellungen sollte der General mit der kämpfenden Truppe das Land verteidigen, während der Chef des schweizerischen Militärdepartements und seine Abteilungschefs im rückwärtigen Raum die Organisation, Verwaltung und Ausbildung der Armee sicherstellen und dabei auch weiterhin das Kommando über gewisse Truppenteile behalten. Es liegt auf der Hand, dass diese Führungsstruktur nicht in allen Teilen geeignet war, den langen Aktivdienst ohne militärischen Ernstfall, aber mit Einsätzen im Innern friktionsfrei abzuwickeln. Dies betraf insbesondere den die rückwärtigen Belange der Armee beinhaltenden «Territorialdienst», der gemäss der Schweizer Militärorganisation von 1907 in Artikel 211 ausdrücklich im Kompetenzbereich des schweizerischen Militärdepartements zu verbleiben hatte.[7] Dazu hielt Sprecher in seinem Bericht zum Aktivdienst fest:

«Die Bestimmung ist durchaus am Platze, wenn die Armee unter ihrem Oberbefehlshaber ausser Landes operiert. Ist aber die zum aktiven Dienst aufgebotene Armee im Lande, so verursacht der Dualismus von Armeeleitung und Territorialdienst unendliche Weiterungen und Reibungen, zeitraubende Verhandlungen und endlose Schreibereien, die den Beteiligten Kraft und Lust

zur Arbeit rauben und der Sache den grössten Schaden zufügen. (Das hat die Erfahrung der letzten Jahre hundertfach bewiesen.)»[8]

Als Hauptgrund für diese Kompetenzstreitigkeiten sah der Generalstabschef ex post die in der Vorkriegszeit inadäquat, weil zu eingeschränkt antizipierten Aggregatzustände des Krieges:

«Die Ursache dieses Übelstandes muss freilich nicht allein im genannten Art. 211 gesucht werden; der Übelstand hängt zusammen mit der Grundlage unserer ganzen Militärgesetzgebung, die nur den Friedenszustand und den des Krieges kennt.»[9]

Gerade mit Blick auf die ohnehin heiklen Ordnungsdienste führten diese diffusen und immer wieder heftig diskutierten Kompetenzabgrenzungen zwischen der Armeeführung und den politischen Behörden zu Spannungen. Überdies äusserten auch die Kantone ihre sich an der Friedenszeit orientierenden Souveränitätsansprüche in dieser Sache. Schliesslich bleibt noch die oft zögerliche Haltung des Bundesrates zu erwähnen, der gerade im Zustand zwischen Krieg und Frieden mit der entschiedenen Übernahme der Verantwortung für die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern ein starkes Zeichen hätte setzen können.[10]

Wie die politischen Behörden und die Armee die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern während des Aktivdienstes konkret sicherstellten, sei nun an drei Vorkommnissen besprochen.

Die «affaire des trains» (29. Februar 1916)

Das erste Ereignis, die sogenannte «affaire des trains», zog im eigentlichen Sinn gar keinen Ordnungsdiensteinsatz nach sich. Truppen und Eisenbahnzüge wurden zwar bereitgestellt, um vorbestimmte Einheiten – sollte es die Situation nötig machen – rasch in den Einsatzraum bringen zu können. Die Lage verschärfte sich aber nicht derart, wie befürchtet wurde, und folglich musste die Armee auch nicht eingesetzt werden. Und dennoch reichten die getroffenen Vorsichts- und Vorbereitungsmassnahmen, um die «affaire des trains» loszutreten, die für den Rest des Krieges besonders für die Armeeführung bedeutende Konsequenzen nach sich ziehen sollte.

Die «affaire des trains» resultierte aus der sogenannten Oberstenaffäre beziehungsweise aus dem im französischsprachigen Westen der Schweiz höchst unpopulären Freispruch der beiden angeklagten Obersten der Generalstabsabteilung durch ein Militärgericht am 29. Februar 1916.[11] Wenige Wochen davor war es in Lausanne bereits zu einem Ordnungsdiensteinsatz wegen Tumulten vor dem deutschen Konsulat gekommen.[12] Vor diesem Hintergrund begann die Schweizer Generalstabsabteilung nach dem

Freispruch ihrer beiden Offiziere, obwohl es auf den Strassen der Westschweizer Städte erstaunlich ruhig blieb, mit Planungsarbeiten für die Bereitstellung von Ordnungsdiensttruppen und deren Transport in die Westschweiz. Konkret hatten sich Truppenkörper der 4. und 5. Division – beide Verbände waren gerade im Begriff gewesen, nach Grenzschutzdiensten zu demobilisieren – für etwaige Ordnungsdiensteinsätze bereitzuhalten.[13] Überdies stellte der Militäreisenbahndirektor an einzelnen Bahnhöfen Zugkompositionen bereit, um insgesamt rund 3000 Mann in Richtung Westschweiz transportieren zu können. Geplant waren Halte in Fribourg, Lausanne, Genf, Neuenburg und La Chaux-de-Fonds, aber auch in Bern.[14] Diese vorsorglich getroffenen Massnahmen wurden nun ihrerseits öffentlich bekannt und lösten in der Romandie grosse Empörung und in Teilen der westschweizerischen Presse einen Sturm der Entrüstung aus.[15] Sie verdächtigte das Militär eines «völlig unstatthaften Eingriffs»[16] in verfassungsmässige Bestimmungen und der Untergrabung kantonaler Souveränität. «Eine wahre Kolportage von Verheimlichungen, Indiskretionen und Missverständnissen verschaffte dem neuen Ereignis einen nicht unbedeutenden Sensationsgehalt.»[17] Hilfreich war auch nicht, dass der Bundespräsident und Vorsteher des Schweizerischen Militärdepartements, Bundesrat Camille Decoppet, erst kurz vor der Urteilsverkündung quasi *en passant* von den Bereitstellungen der Truppen und der Eisenbahnzüge erfuhr. So fragte er am 28. Februar bei General Wille nach, warum die Armeeführung die Entlassung der 4. und 5. Division vorerst hinausschob. Die schriftliche Antwort General Willes macht jedoch deutlich, dass der Bundesrat schon einen Tag vor Ende des Oberstenprozesses davon hätte ausgehen können, dass die Armeeführung vor dem Hintergrund des Oberstenprozesses besondere Massnahmen in Betracht zog. So antwortete Wille Decoppet noch am selben Tag:

> *«In Erwiderung auf Ihre geehrte Zuschrift von heute beeile ich mich, Sie zu unterrichten, dass es sich hier nicht um ein längeres In-Dienst-behalten der 4. und 5. Division im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern nur um eine Verzögerung ihrer Entlassung, indem der Heimmarsch verlangsamt wird. Beide Divisionen haben in dem Moment, wo ihre Ablösung eintraf, den Heimmarsch angetreten.»*[18]

Der Umstand, dass beide Verbände erst «in dem Moment, wo ihre Ablösung eintraf»,[19] den Rückmarsch antraten und damit in ihrer Demobilmachung gebremst wurden, hätte auch im Militärdepartement den Gedanken auslösen können, dass diese Verbände für einen etwaigen Ordnungsdiensteinsatz zurückbehalten wurden.

Der Wortwechsel zwischen der Armeeleitung und dem Departementschef weist auch bereits auf die Fragen und Probleme hin, die beide Stellen

bis in den Spätsommer 1916 in besonderem Masse beschäftigen sollten. Die «affaire des trains» wurde zu einem bestimmenden Thema sowohl der Frühlings- wie auch der Sommersession 1916 der eidgenössischen Räte. In der Frühlingssession hatten die beiden Kammern über den zweiten sogenannten Vollmachtenbericht des Bundesrats zu befinden. Es ging um die Stärke der Staatsautorität, die militärische Handlungsfähigkeit, die Kriegsbereitschaft, um die Personen Wille und Sprecher und um das Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt.[20] «Ermüdet ist am Freitag der Nationalrat auseinander gegangen»,[21] schrieb am 11. März die *Züricher Post* nach der ersten Sessionswoche. Es sei eine «Auseinandersetzung zwischen West und Ost, zwischen Deutsch und Welsch, zwischen festem Staatswillen und versteckten und offenen Angriffen auf die innere und äussere Festigkeit des Staates und die Wehrhaftigkeit der Armee»[22] gewesen. Die Zeitung gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die zweite Woche den Reden Taten beziehungsweise Beschlüsse folgen liesse und dass «der hinreichende vaterländische Schwung, der Deutsch und Welsch zu einem Herzschlag zusammentriebe»,[23] wiederentdeckt würde. Und die Parlamentarier rauften sich in der folgenden Sessionswoche in der Tat zusammen: Am 15. März stimmte der Nationalrat und am 16. März der Ständerat dem zweiten Vollmachtenbericht des Bundesrates zu. Auch deswegen, weil der General, wie es im Beschluss heisst, «die Erklärung abgegeben hat, dass er mit dem Bundesrate in allen diesen Punkten [den Punkten des zweiten Vollmachtenberichts] stets einig ging und einig gehen wird»[24] und weil die Räte davon ausgingen, «dass diese Erklärungen für alle diejenigen verbindlich sind, die über die Unabhängigkeit und Neutralität des Landes zu wachen haben».[25] Damit war die Stellung der Armeeleitung fürs Erste wieder gefestigt, die Bundesversammlung sprach der Armeespitze das Vertrauen aus und mindestens die Eckpunkte ihrer Zusammenarbeit mit dem Bundesrat waren geklärt.

Doch bereits in der Junisession stand die Frage, ob der General im Zusammenhang mit der «affaire des trains» seine Kompetenzen nicht überschritten hätte, erneut auf der Traktandenliste des Parlaments. Bundesrat und Armeeleitung kamen überein, dass der Bundesrat an die Bundesversammlung eine offizielle Erklärung zur «affaire des trains» abgeben sollte. Zusätzlich beabsichtigte Decoppet, der in diesem Jahr Bundespräsident war, eine persönliche Erklärung abzugeben, da auch er mittlerweile ins Kreuzfeuer geraten war. Es wurde vereinbart, dass die offizielle Erklärung des Bundesrates General Wille vorgängig zur Meinungsäusserung vorgelegt werden sollte. Daraufhin entspann sich zwischen Bundesrat und Armeekommando ein veritables Feilschen um Formulierungen.[26] Am 22. Juni kursierten zwei Vorschläge, einer von Bundesrat Hoffmann und einer von Bundesrat Schulthess.[27] Wille korrigierte und ergänzte beide Vorschläge handschriftlich, wobei er dem Vorschlag Hoffmans den Satz beifügte: «Gemäss der dem General am 4. August 1914 erteilten Instruktionen gehören

die Vorbereitungen zu solchen Massregeln zu den Kompetenzen der Armeeleitung.»[28] Der Bundesrat selbst traf sich noch gleichentags zur Besprechung der Vorschläge, denn bereits am nächsten Tag sollte die Erklärung im Parlament verlesen werden. Man einigte sich auf den Vorschlag Hoffmann. Bundesrat Forrer, der mit Wille diesbezüglich sprach, berichtete, der General sei mit dem Wortlaut einverstanden, Sprecher, der herbeigerufen worden sei, allerdings nicht, «weil nach dem Texte angenommen werden müsse, er [Sprecher] hätte den Pflichtenkreis seiner Zuständigkeit überschritten».[29] Allerdings beschloss der Bundesrat, den vom Oberbefehlshaber eingefügten Satz nicht aufzunehmen beziehungsweise nur in abgeschwächter Form und an anderer Stelle zu integrieren.[30] Das konnte dem General nicht gefallen und als er tags darauf davon erfuhr, wandte er sich sofort schriftlich und in einem fordernden Ton an Hoffmann: «Es ist mir jeder annehmbare Grund unauffindbar, weswegen der von mir verlangte Satz nicht so, wie ich ihn aufgesetzt, in die bundesrätliche Erklärung aufgenommen werden soll.»[31] Der Bundesrat müsse sich über den vollen Wortlaut mit ihm verständigen, auf dem zu beharren, hätte er als Oberbefehlshaber das moralische und juristische Recht.[32] Sollte der Bundesrat dies unbeachtet lassen, schrieb Wille, hätte er gar keine andere Wahl, als um seine Entlassung zu ersuchen, «oder glaubt der hohe Bundesrat wirklich, der General könne nach solcher Behandlung auf seinem Posten bleiben?»[33] Den Brief setzte er am 23. Juni 1916, 11.00 Uhr morgens auf. Offenbar lag dem General kurze Zeit später der genaue Wortlaut der Erklärung vor, denn am Nachmittag schrieb er erneut ähnlich scharf und äusserst pointiert an Hoffmann. Stein des Anstosses war wiederum eine Formulierung, die sich auf die Instruktion des Bundesrats an den General bezog. In der dem General vorgelegten Fassung heisst es, dass «der General aus dem Wortlaute der Instruktion den Schluss ziehen durfte, er sei zur Anordnung der getroffenen Vorbereitungen zuständig gewesen».[34] Wille konterte:

> *«[...] dass ich mich nach dem Wortlaut der Instruktion zu den getroffenen Massnahmen zuständig «betrachten durfte», ist gerade dasjenige, wonach ich mich verwahren muss; ich bin nach dem Wortlaut der Instruktion zu den getroffenen Anordnungen zuständig. – Dass man sich zuständig betrachten durfte, heisst klipp und klar, dass man nicht zuständig war, aber dafür nicht haftbar gemacht werden kann.»*[35]

Der General schloss mit Worten, die erneut seine bewährte Feder erkennen lassen:

> *«Ich werde jetzt abwarten, wie die Erklärung des Bundesrates lautet, die ich morgen früh durch die Zeitungen kennen lernen werde; glücklich werde ich sein, wenn ich mich mit ihr zufrieden geben darf!»*[36]

Am Nachmittag dieses 23. Juni 1916 trat im Parlament zunächst Bundesrat Decoppet ans Rednerpult und verlas seine persönliche Stellungnahme. Dann sprach Bundesrat Schulthess im Namen des Gesamtbundesrats. Die oben diskutierte Stelle wurde in der Version des Bundesrates verlesen. Wie sind die beiden Erklärungen einzuordnen? Bundesrat Decoppet lobte wenig und kritisierte viel die Arbeit und das Gebaren der Armeeleitung und stärkte mit seinen Aussagen die zivile Gewalt gegenüber der militärischen.[37] Die Rede von Bundesrat Schulthess im Namen der gesamten Landesregierung festigte die Position des Bundesrates. Die Armeeleitung, namentlich der General, so musste man den Eindruck gewinnen, wurde an die kurze Leine genommen. Die Armeeleitung wurde mit den Erklärungen «recht eigentlich desavouiert».[38] Die weiten Befugnisse des Generals, obwohl gesetzlich verankert, wurden massiv eingeschränkt.[39] Selbst für Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf möglicherweise einmal eintretende Ordnungsdiensteinsätze musste der Oberbefehlshaber der Armee jetzt die Erlaubnis des Bundesrates einholen. Wie Stämpfli bemerkt, «postulierte der Bundesrat [damit] eine Zusammenarbeit zwischen Politik und Armee, die angesichts der handelnden Akteure fiktiv anmuten musste [...]».[40]

Zusammenfassend gilt, dass, vom militärischen Standpunkt aus gesehen, die Vorbereitungsmassnahmen einer vorausdenkenden und vorausplanenden Führungsweise entsprachen, zum andern angesichts der Lage, der Lageentwicklungsmöglichkeiten und der gemachten Erfahrungen während der Vorkommnisse in Lausanne auch als angemessen beurteilt werden konnten. Es waren Massnahmen, die den Grenzschutzdienst nicht gefährdeten oder einschränkten, der Armeeleitung aber dennoch Optionen offenliessen. In der Tat war es so, dass in Zeiten des Aktivdienstes dem Oberbefehlshaber starke Befugnisse auch zur Wahrung der Ruhe und Ordnung im Innern in die Hand gegeben wurden, gestützt auf Bestimmungen in einer gesetzlichen Kaskade, die von der Bundesverfassung bis zum Dienstreglement reichte. Neben der eigentlichen Landesverteidigung war die Sicherstellung der inneren Sicherheit die zweite wichtige Aufgabe des Heeres. Dass überhaupt Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung zwischen militärischer und ziviler Gewalt entstanden, hat zur Hauptsache damit zu tun, dass die einschlägigen Bestimmungen jener Tage sich auf einen Zustand bezogen, der das Land im Krieg und die Armee im Kampf sah, aber den tatsächlich eingetretenen «Schwebezustand» kaum berücksichtigten.

Die Befreiung Paul Grabers (19. Mai 1917)

Damit zum zweiten Ereignis: Ein knappes Jahr nach der «affaire des trains» ereignete sich in La Chaux-de-Fonds ein Vorfall, der einen über mehrere Wochen dauernden Ordnungsdiensteinsatz in der Stadt nach sich

zog.[41] Anlass zu grösseren Kontroversen gaben jedoch nur die ersten Tage des Einsatzes.

Paul Graber war einer der führenden Köpfe der SP in der Romandie. Von 1912 bis 1943 sass der ausgebildete Lehrer im Nationalrat und ab 1915 arbeitete er als Redaktor der sozialistischen Tageszeitung *La Sentinelle*, die er mitbegründet hatte.[42] Aufgrund eines Artikels, in dem Graber in ehrverletzender Weise gegen Offiziere schrieb und diese beschuldigte, einen kranken Soldaten, statt gepflegt, misshandelt zu haben, wurde er am 15. März 1917 vom Territorialgericht II wegen Verleumdung zu acht Tagen Haft verurteilt.[43] Am 18. Mai gleichen Jahres trat Graber seine Haftstrafe im Gefängnis von La Chaux-de-Fonds an, blieb dort aber nicht lange. Bereits am darauffolgenden Tag, am Samstag, 19. Mai, wurde er abends nach einer Protestveranstaltung von einer rund tausendköpfigen Volksmenge mit Gewalt aus dem Gefängnis befreit.[44] Die Worte, die der inhaftierte Graber zur Beruhigung an die Menge draussen richten sollte, verfehlten ihre Wirkung.

Der «Bastillensturm von La Chaux-de-Fonds»,[45] wie der Militärhistoriker Hans Rudolf Kurz das Ereignis nannte, veranlasste den Neuenburger Staatsrat, am 20. Mai beim Armeekommando zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung um die Entsendung eines Truppenkontingentes anzufragen. Das Armeekommando reagierte umgehend. Kurz nach Mittag des 20. Mai 1917 befahl der General dem Kommandanten der 1. Division, das Infanterie-Regiment 1 und die Guiden-Schwadron 9 für einen möglichen Einsatz vorzusehen, und designierte Oberstleutnant de Haller als Platzkommandanten von La Chaux-de-Fonds.[46] Der Ordnungsdiensteinsatz, der noch am Abend dieses 20. Mai begann, zog sich bis zum 2. Juli hin, verlief aber nach ersten ereignisreichen Tagen weitgehend ruhig.[47]

Der Ordnungsdienst in La Chaux-de-Fonds beschäftigte aber nicht nur das Armeekommando, sondern auch die Landesregierung. Es zeigte sich einmal mehr, wie politisch brisant Ordnungsdiensteinsätze waren. Am Nachmittag des 29. Mai wurden Oskar Schneeberger, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes und damaliger Berner Polizeidirektor, Konrad Ilg, aktueller Präsident des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes, und Nationalrat Gustav Müller bei Bundespräsident Edmund Schulthess vorstellig.[48] In einer Notiz hielt Schulthess Folgendes zum Treffen fest:

> *«Die Unterredung fand um 4½ statt. Herr Ilg teilte mit, er sei vom schweizerischen Gewerkschaftsbund nach La Chaux-de-Fonds abgeordnet worden und habe dort die Stadt ruhig gefunden. Das bekannte Vorkommnis sei ja wohl zu bedauern, aber ähnliche Dinge hätten sich auch schon ereignet. Er sei überzeugt davon, dass die Ruhe in La Chaux-de-Fonds nicht weiter gestört werde. Indessen wolle er nicht darüber sprechen und auch die Frage des Rückzuges der Truppen nicht aufwerfen, wohl aber sei die Verwendung derselben zu kri-*

tisieren. Den Tag über sehe man relativ wenig von den Truppen. Auch mittags, wenn die Arbeiter aus den Fabriken kommen, nicht. Dagegen werde am Abend um die Zeit des Fabrikschlusses die Stadt besetzt, und insbesondere werden Maschinengewehre auf öffentlichen Plätzen und Strassen aufgestellt. Diese Massregel wirke direkt provokatorisch und sei zu bedauern. Sie sei geeignet, Zwischenfälle hervorzurufen und schaffe namentlich unter der Arbeiterschaft grosse Erbitterung. [...]

Herr Schneeberger schloss sich den Anführungen des Hrn. Ilg an, ebenso Hr. Nationalrat Gustav Müller, der ganz speziell betonte, die Aufstellung der Maschinengewehre wirke provokatorisch, habe keinen Zweck und schaffe kolossale Verbitterung. Diese Massregel sei direkt sinnlos. [...]

Ich füge bei, dass von Graber kein Wort gesprochen wurde, die Unterredung beschränkte sich auf die wiedergegebenen Punkte.»[49]

Schulthess informierte das Militärdepartement und das Armeekommando über die Unterredung. General Wille antwortete am darauffolgenden Tag. Den ausführlichen Tagesrapporten des Platzkommandanten Oberstleutnant de Haller sei nichts zu entnehmen, das die Aussagen der Herren Schneeberger, Ilg und Müller in irgendeiner Weise stützen würde, liess sich der General vernehmen. Es sei nichts davon bekannt, «dass der Platzkommandant von Chaux-de-Fonds seine Maschinengewehre abends in der Stadt aufstellt, bereit, in die Menge zu feuern. Ich erlaube mir, an der Richtigkeit dieser Behauptung zu zweifeln.»[50] Ebenso bestätigte Generalstabschef Sprecher dem Bundespräsidenten, dass die Beschwerde der drei Herren unbegründet sei.[51] Dennoch entschied der General, die Mitrailleur-Kompanien und mit ihnen die Radfahrerdetachemente aus La Chaux-de-Fonds abzuziehen und sie zurück zur Division marschieren zu lassen, damit sie dort ihre Schiessübungen wieder aufnehmen konnten.[52]

Die Aufregung, die um die angebliche Postierung von Maschinengewehren in La Chaux-de-Fonds entstand, offenbart einen weiteren bedeutenden Unterschied zwischen den Ordnungsdiensten der Armee und deren Vorbereitungsmassnahmen für die klassische militärische Landesverteidigung. Bei Letzterer – im Kriegsfall – hätte sich die oberste politische Behörde des Landes kaum mit der Postierung einzelner Maschinengewehre beschäftigt. Das politische Eskalationspotential von Ordnungsdiensteinsätzen bestand demgegenüber konkret «auf der Strasse» und zwang die höchsten zivilen und militärischen Entscheidungsträger dazu, sich mit der «gefechtstechnischen Stufe» beziehungsweise mit der untersten Ebene der Truppenverwendung auseinanderzusetzen. Oder etwas bildhafter ausgedrückt: Im Kriegszustand hätten auf den Lagekarten der Landes- und Armeeführung die Signaturen von Armeekorps und Divisionen dominiert. Im Ordnungsdiensteinsatz vermochten einzelne Maschinengewehre Bundesrat und Armeeführung auf Trab zu halten.

Die Verhaftung Jakob Herzogs (27 Juni 1918)

Das dritte hier besprochene Ereignis führt uns ins letzte Kriegsjahr. Einer, der im Sommer 1918 jeden Tag an den Ausbruch der Revolution glaubte, in jedem noch so kleinen Protest ihren Anfang zu erkennen meinte und deswegen eine ausserordentliche Betriebsamkeit an den Tag legte, war Jakob Herzog.[53] Er war der Kopf der Gruppe «Forderung», einer links der sogenannten «Jungburschen» (der sozialdemokratischen Jugendorganisation) stehenden Politsplittergruppe.[54] So forderte Herzog «eine anarchistische, parteipolitische Rücksichten negierende, revolutionäre Aktivität».[55] Der Historiker Rudolf Jaun bezeichnet entsprechend die Gruppe «Forderung» als eine krawallsuchende, dissidente, anarchistisch-revolutionäre Gruppierung.[56] Ihre Krawalltaktik bestand darin, dass die wenigen Mitglieder der Gruppe anderweitig organisierte Demonstrationen mit geschickten Reden für sich gewannen und die Kundgebungen dann zu Zusammenstössen mit der Polizei oder den militärischen Ordnungskräften führten.[57]

Am 17. Juni 1918 wurde Herzog aufgrund von Ereignissen, die einige Tage zurücklagen, um 8.45 Uhr vor dem Zunfthaus zur Safran in Zürich verhaftet und in die Polizeikaserne der Kantonspolizei Zürich abtransportiert.[58] Gegen 11.00 Uhr machte das Gerücht bei Demonstrierenden vor dem Zürcher Rathaus die Runde, Herzog sei verhaftet worden. Rasch formierte sich ein Zug von mehreren hundert Personen, der über die Bahnhofstrasse Richtung Polizeikaserne marschierte und nichts anderes als die Befreiung Herzogs in der Manier des Gefängnissturms von La Chaux-de-Fonds im Sinn hatte. Um 11.45 Uhr erreichte der inzwischen merklich kleiner gewordene Protestzug die Polizeikaserne, die an der Kasernenstrasse unmittelbar neben der Militärkaserne lag.[59]

Die Menge hatte sich vor Ort wieder vergrössert, wobei ein guter Teil der Leute wohl eher aus Neugierde stehen geblieben war.[60] Nach Meinung von Oberst Reiser, dem Platzkommandanten von Zürich, bestand jedoch jetzt die Gefahr, dass die Tumultanten durch die Umzäunung auf den Kasernenhof drängten, um von dort zu versuchen, in die Polizeikaserne einzudringen und Herzog zu befreien. Am Gittertor zwischen Polizei- und Militärkaserne entstand nun aus nicht geklärten Gründen ein Gerangel, das der Platzkommandant als Versuch der Demonstrierenden interpretierte, auf den Kasernenhof zu gelangen. Oberst Reiser sah nun den Zeitpunkt zum Handeln gekommen.

Just an diesem Vormittag kehrte die Guiden-Abteilung 5 mit ihren Schwadronen 6 und 12 aus dem sogenannten Heuurlaub zurück. Die Guiden hatten in Zürich einzurücken und waren gerade im Kasernenhof mit der Reorganisation beschäftigt, als sich die Unruhen auf der Strasse vor der Kaserne abzuzeichnen begangen. Der Platzkommandant liess beide Schwadronen aufsitzen. Als die Menge der Kavallerie gewahr wurde,

schloss sie schnell das Gittertor, um die Guiden am Ausreiten zu hindern. Ein Offizier sprang vom Pferd und erzwang mit vorgehaltenem Revolver die Öffnung des Tores. Beide Schwadronen ritten nun mit gezogenem Säbel gegen die Kasernenstrasse vor, zuerst die Schwadron 6, dann die Schwadron 12, wobei eine Schwadron gegen Norden bis zur Gessnerbrücke vorrückte und die Kasernenstrasse von den Demonstranten befreite, derweil die andere Gleiches gegen Süden bis zur Sihlbrücke unternahm. Besonders auf der Sihlbrücke kam es dabei zu heiklen Situationen, weil sich so kurz nach 12.00 Uhr eine grosse Zahl unbeteiligter Passanten mit den Demonstranten vermischte. Gefährlich wurde es insbesondere dann, wenn die Kavalleristen einige besonders renitente Demonstranten verfolgten und zu verhaften versuchten, was nicht immer ohne Gewaltanwendung vonstattengehen konnte. Nach der Räumung der Kasernenstrasse wurde der Zugang zum Rayon auf den Linien Gessnerbrücke-Lagerstrasse und Sihlbrücke-Bäckerstrasse jeweils bis auf die Höhe des Zeughauses grossräumig abgesperrt. Das Schützen-Bataillon 4, das im Schanzengrabenschulhaus bereitstand und alarmiert wurde, sicherte in der Zwischenzeit den Zugang zur Kaserne selbst. Die ganze Aktion dauerte bis ungefähr 12.30 Uhr, dann trat wieder einigermassen Ruhe ein. Die Infanterie übernahm nun mit Posten und Patrouillen die Absperrung des Areals von der Kavallerie, welche auf den Kasernenhof zurückgezogen wurde.

Der Ordnungsdiensteinsatz vom 17. Juni 1918 zeigte, so kurz er auch dauerte, wie schwierig es war, die Balance im Einsatz der Mittel zu wahren und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht zu verletzen. Der Einsatz der Armee zugunsten der Inneren Sicherheit hatte im Ersten Weltkrieg immer zur Konsequenz, dass ein «Instrument der Kriegführung» in einem weitgehend zivilen Umfeld eingesetzt wurde. Jeder Einsatz musste sich letztlich an zwei Fragen messen lassen: War der Einsatz, erstens, angemessen und war er, zweitens, legitim? Zur Frage der Legitimität des Ordnungsdiensteinsatzes vom 17. Juni meint Wild: «Wenn die Interpretation des Platzkommandanten, die Demonstranten hätten die Polizeikaserne zu stürmen versucht, zutrifft, war der Einsatz zweifellos legitim.»[61] Diese Aussage ist richtig und ihr ist nichts beizufügen. Zur Angemessenheit meint Wild jedoch, dass diese nicht zu jedem Zeitpunkt gegeben war.

> *«Der Sicherheit der Passanten auf der Sihlbrücke hätte jedenfalls gegenüber der Verfolgung einzelner Demonstranten Priorität eingeräumt werden müssen, dies umso mehr, als die Kasernenstrasse ja bereits vollständig geräumt war.»*[62]

Auch diese Aussage scheint uns korrekt, insbesondere dann, wenn man davon ausgeht, dass mit der Räumung der Kasernenstrasse auch die Gefahr der Stürmung der Polizeikaserne vorüber war. Auf der anderen Seite

Der militärisch besetzte Paradeplatz in Zürich am 9. November 1918 (Stadtarchiv Zürich).

kann nicht a priori davon ausgegangen werden, dass die Verfolgung einzelner Demonstranten bis auf die Sihlbrücke in jedem Fall unangemessen war. Es ist zu bedenken, dass sich die Lage während solcher Einsätze innerhalb kürzester Zeit ändern konnte und damit auch die Frage der Angemessenheit wieder in ein anderes Licht rückte. Der Ordnungsdiensteinsatz vor der Polizeikaserne in Zürich kann sicher zu Beginn als angemessen bezeichnet werden. Später, als die Menge sich auflöste, die Kasernenstrasse wieder frei war und die beiden Guiden-Schwadronen bis zur Gessner- beziehungsweise Sihlbrücke vorrückten, wäre ein weniger kämpferisches Auftreten vielleicht angebracht gewesen, das insbesondere der Vermengung von Manifestanten und unbeteiligten Zivilpersonen mehr Rechnung getragen hätte.

Schlussbetrachtung

Abschliessend und als Fazit seien zwei Gedanken aufgenommen. Erstens: Wie die Untersuchung der besprochenen drei Fallbeispiele zeigt, wirkten stets sehr lokale beziehungsweise örtlich determinierte Begebenheiten und Wirkungsfaktoren auf die verschiedenen Ordnungsdiensteinsätze der Armee ein. Zu den einsatzrelevanten Faktoren gehörten aus militärischer Sicht unter anderem die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, das Auftreten und Verhalten der Demonstrierenden, der Unruhestifter, der Tumultanten und der Sympathisanten. Dazu kamen die armeeeigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten vor Ort wie zum Beispiel die Zusammensetzung der Truppenkörper, die zur Verfügung stehenden Mittel und Waffen-

systeme oder die jeweilige Führungsstruktur. Folglich kann die Abfolge der Ordnungsdiensteinsätze der Schweizer Armee während des Ersten Weltkriegs nicht als eine in sich logische Eskalationsreihe aufgefasst werden. Die zusammengefassten Ordnungsdienste sind nicht mehr als die Summe ihrer Einzelfälle. Zweitens: Der General sprach in seinem nach dem Krieg verfassten Bericht an die Bundesversammlung von «der Nebenaufgabe, Ruhe und Ordnung im Lande zu schützen».[63] Der Verlauf des Aktivdienstes zeigt jedoch, dass sich die Nebenaufgabe in der zweiten Kriegshälfte zusehends zur zweiten Hauptaufgabe entwickelte. Dabei stellten sich die Ordnungsdiensteinsätze in der Ausführung als deutlich unberechenbarere Aufgabe heraus als der Grenzschutz. Ordnungsdiensteinsätze erwiesen sich stets als besondere Herausforderung mit vielen Unwägbarkeiten, nicht nur für die eingesetzte Truppe, sondern auch für die Armeeführung und den Bundesrat. Wie das Beispiel von La Chaux-de-Fonds deutlich macht, fanden die Ordnungsdiensteinsätze oft in einer politisch derart aufgeladenen Atmosphäre statt, dass die Frage der Postierung einiger Maschinengewehre sogar Bundesrat und Armeeführung auf Trab halten konnte. Insgesamt bewährte sich die Schweizer Armee in den Ordnungsdiensteinsätzen des Ersten Weltkrieges. Was zwar nicht bedeutet, dass sie alle Herausforderungen mit Bravour meisterte; aber sie hat getan, was sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln leisten konnte, sie hat getan, was die politischen Behörden ihr auftrugen, und sie hat dadurch eine Aufgabe übernommen, die keine andere staatliche Institution in diesem Ausmass hätte übernehmen können.

1 Der vorliegende Artikel stützt sich auf die Masterarbeit von Marco Knechtle und ist ein Auszug aus ihr: Knechtle, Marco: *«Das Heer ist bestimmt [...] zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern». Der Einsatz der Schweizer Armee im Innern während des Ersten Weltkriegs. Untersucht an drei Ereignissen*, Masterarbeit, Zürich 2014.

2 Vgl. Knechtle, Ruhe und Ordnung im Innern, Anhang 1, Zusammenstellung der Ordnungsdiensteinsätze der Schweizer Armee während des Ersten Weltkriegs, S. 119–128.

3 Vgl. Heer und Haus, Abteilung für Adjutantur: *Die Schweizer Armee im Ordnungsdienst 1856–1970* (Studien zur Agitation 1), Bern 1973, S. 12–19; Hirzel, Ernst: *Der Ordnungsdienstauftrag der schweizerischen Armee*, Dissertation, Basel 1974, S. 155 f.

4 Bundesversammlung, *Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bundesgesetz vom 12. April 1907*, Bern 1908, S. 62; Bundesrat, *Dienst-Reglement (D. R.) für die schweizerischen Truppen, Bundesratsbeschlüsse vom 23. Januar 1900, 23. Oktober 1908 und 22. Februar 1918*, Bern 1925, S. 1.

5 Bundesarchiv (BAR), E27#1000/721#13451*, Instruktion des BR vom 4. 8. 1914 an den General, Instruktion für den General; Kurz, Hans Rudolf: *Dokumente der Grenzbesetzung 1914–1918*, Stuttgart 1970, S. 32.

6 Sprecher von Bernegg, Theophil: *Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den General über die Mobilmachung und über den Verlauf des Aktivdienstes*, Zürich 1919, S. 133 f.

7 Vgl. Bundesversammlung, Militärorganisation, S. 65.

8 Sprecher, Bericht, S. 526.

9 Ebd.

10 Vgl. Zeller, René: *Ruhe und Ordnung in der Schweiz. Die Organisation des militärischen Ordnungsdienstes von 1848 bis 1939*, Dissertation, Bern 1990, S. 75–79.

11 Die Oberstenaffäre ist ohne Zweifel die prominenteste Affäre um die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Im Kern ging es um das öffentlich gemachte und militärgerichtlich nicht geahndete Fehlverhalten zweier Schweizer Generalstabsoffiziere, die ab Kriegsbeginn den in Bern akkreditierten Militärattachés der Mittelmächte interne Nachrichtenbulletins der Generalstabsabteilung hatten zukommen lassen. Ausführlich zur Oberstenaffäre siehe unter anderem: Schoch, Jürg: *Die Oberstenaffäre. Eine innenpolitische Krise (1915/1916)*, Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 19, Bern 1972.

12 Siehe dazu: Kurz, Dokumente, S. 129 f.; Schoch, Oberstenaffäre, S. 63–65; Fuhrer, Hans Rudolf: *Die Oberstenaffäre*, in: Fuhrer, Hans Rudolf; Strässle, Paul Meinrad (Hg.): *General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen*, Zürich 2003, S. 359–408, S. 377 f.; Ruchti, Jacob: *Geschichte der*

Schweiz während des Weltkriegs 1914–1919. Politisch, wirtschaftlich, kulturell. I. Band: Politischer Teil, Bern 1928, S. 195–198; Helbling, Carl: *General Ulrich Wille. Biographie,* Zürich 1957, S. 240–245; Müller, Reto Patrick: *Innere Sicherheit Schweiz. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bund seit 1948,* Dissertation, Egg bei Einsiedeln 2009, S. 207.

13 Vgl. Schoch, Oberstenaffäre, S. 77.

14 Vgl. ebd.; Kurz, Dokumente, S. 135; Ruchti, Geschichte der Schweiz, S. 221 f.; Müller, Innere Sicherheit Schweiz, S. 208; Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 30; Fuhrer, Hans Rudolf: *Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung,* Zürich 2003, S. 221.

15 Vgl. Müller, Innere Sicherheit Schweiz, S. 208; Fuhrer, Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg, S. 221.

16 Schoch, Oberstenaffäre, S. 78.

17 Ebd.

18 BAR, E27#1000/721#13530*, Truppenaufgebote, Ablösungen, Entlassungen, In-Dienst-behalten der 4. und 5. Division.

19 Ebd.

20 Vgl. Kurz, Dokumente, S. 139; Ruchti, Geschichte der Schweiz, S. 216–220.

21 BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], «Züricher Post» vom 11.3.1916.

22 Ebd.

23 Ebd.

24 BAR, J1203#1000/1312#721*, Landesgeneralstreik 1918, Genehmigung des zweiten Vollmachtenberichts des Bundesrates; Kurz, Dokumente, S. 139.

25 Ebd.; ebd.

26 Vgl. Kurz, Dokumente, S. 142; Schoch, Oberstenaffäre, S. 80–82; Helbling, General Ulrich Wille, S. 247 f.

27 Vgl. BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], Vorschlag Hoffmann; BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], Vorschlag Schulthess.

28 BAR, E27#1000/721#9514*, Vorschlag Hoffmann.

29 BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], Protokollauszug Bundesratssitzung vom 22.6.1916.

30 Vgl. ebd.

31 BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], 1. Protest Willes an Hoffmann.

32 Vgl. ebd.

33 Ebd.

34 BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], Erklärung Bundesrat; Kurz, Dokumente, S. 142.

35 BAR, E27#1000/721#9514*, Verbotener Nachrichtendienst der Obersten Egli und von Wattenwyl [Oberstenaffäre], 2. Protest Willes an Hoffmann.

36 Ebd.

37 Vgl. Schoch, Oberstenaffäre, S. 82.

38 Ebd.

39 Vgl. Müller, Innere Sicherheit Schweiz, S. 210.

40 Stämpfli, Regula: *Der General und die Politik. Das schweizerische Entscheidungssystem im Spannungsfeld zwischen Armee, Bundesrat und Industrie,* in: Fuhrer, Hans Rudolf; Strässle, Paul Meinrad (Hg.): *General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen,* Zürich 2003, S. 417–429, hier S. 421.

41 Vgl. Heer und Haus, Schweizer Armee im Ordnungsdienst, S. 20.

42 Vgl. Perrenoud, Marc: Graber, Ernest Paul, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS),* 2006. http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4510.php [Stand: 3.6.2014].

43 Vgl. BAR, E21#1000/131#9822*, «Agitation gegen die Armee», *Appenzeller Zeitung* vom 26.5.1917; Kurz, Dokumente, S. 119 f.; Hirzel, Ordnungsdienstauftrag, S. 47 f.

44 Vgl. Kurz, Dokumente, S. 220; Ruchti, Geschichte der Schweiz, S. 78–80; Hirzel, Ordnungsdienstauftrag, S. 48; Müller, Innere Sicherheit Schweiz, S. 216; Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 37; Gautschi, Willi: *Der Landesstreik 1918. Nachwort von H.-U. Jost,* Zürich 1988, S. 74.

45 Kurz, Dokumente, S. 220.

46 Vgl. BAR, E21#1000/131#9799*, Agitation gegen die Armee, Befehl an den Kommandanten der 1. Division.

47 Vgl. BAR, E21#1000/131#9819*, Agitation gegen die Armee, Befehl zur Aufhebung des Platzkommandos La Chaux-de-Fonds.

48 Vgl. BAR, E21#1000/131#9813*, Agitation gegen die Armee, Protokollauszug Bundesratssitzung vom 29.5.1917; BAR, E21#1000/131#9814*, Agitation gegen die Armee, Notiz Schulthess zu Maschinengewehren.

49 BAR, E21#1000/131#9814*, Notiz Schulthess zu Maschinengewehren.

50 BAR, E21#1000/131#9814*, Agitation gegen die Armee, 1. Antwort Willes an Schulthess.

51 Vgl. BAR, E21#1000/131#9814*, Agitation gegen die Armee, Antwort Sprechers an Schulthess.

52 Vgl. BAR, E21#1000/131#9814*, Agitation gegen die Armee, 2. Antwort Willes an Schulthess.

53 Vgl. Jost, Hans Ulrich: *Linksradikalismus in der Schweiz 1914–1918,* Dissertation, Bern 1973, S. 125.

54 Vgl. Wild, Ueli: *Zürich 1918. Ordnungsdiensteinsätze der Schweizer Armee im Frühjahr und Sommer 1918 in Zürich,* Dissertation, Frauenfeld 1987, S. 176 f.

55 Ebd.

56 Vgl. Jaun, Rudolf: *Militärgewalt und das «revolutionäre» Gravitationszentrum Zürich 1917–1918,* in: Hebeisen, Erika; Niederhäuser, Peter; Schmid, Regula (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs,* Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft 81, 178. Neujahrsblatt, Zürich 2014, S. 185–198, hier S. 187.

57 Vgl. Jost, Linksradikalismus, S. 160.

58 Vgl. BAR, E21#1000/131#9974*, Ordnungsdienst 1918, Bericht Platzkommandant 18.6.1918; Wild, Zürich 1918, S. 227; Thurnherr, Bruno: *Der Ordnungsdiensteinsatz der Armee anlässlich der Zürcher Unruhen im November 1917,* Dissertation, Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 107, Bern 1978, S. 117.

59 Vgl. BAR, E21#1000/131#9974*, Bericht Platzkommandant 18.6.1918; Wild, Zürich 1918, S. 227; Jaun, Militärgewalt und das «revolutionäre» Gravitationszentrum, S. 188; Thurnherr, Ordnungsdiensteinsatz anlässlich der Zürcher Unruhen, S. 117.

60 Vgl. zu diesem Abschnitt: BAR, E21#1000/131#9974*, Bericht Platzkommandant 18.6.1918; Wild, Zürich 1918, S. 227–232; Jaun, Militärgewalt und «revolutionäre» Gravitationszentrum, S. 188; Thurnherr, Ordnungsdiensteinsatz anlässlich der Zürcher Unruhen, S. 117 f.

61 Wild, Zürich 1918, S. 236.

62 Ebd.

63 Wille, Ulrich: Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, Zürich 1919, S. 5.